

Neues Archiv

der

Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde

zur

**Beförderung einer Gesamtausgabe
der Quellenschriften deutscher Geschichten des Mittelalters.**

Dreiundzwanzigster Band.



Hannover und Leipzig.
Hahn'sche Buchhandlung.
1898.

III.

Chronologische Untersuchungen
zu
Ennodius.

Von

Fr. Vogel.

Die Werke des Ennodius wurden von Sirmond in epistolae, opuscula, dictiones und carmina eingetheilt, und diese Eintheilung hatte sich so eingebürgert, dass es für einen neuen Herausgeber fast als ein Wagnis erschien, wieder davon abzugehen und zu der handschriftlichen Anordnung oder Unordnung zurückzukehren. Hartel erklärte in seiner Ausgabe (Wien 1882, p. XV) rundweg: 'antiquus codicum ordo nullo pacto editione repraesentari potuit'. Dennoch habe ich in meiner Ausgabe (M. G. Auct. antiq. VII, 1885) die handschriftliche Reihenfolge wieder hergestellt, weil in dem scheinbaren Wirrwarr deutlich ein chronologischer Faden wahrnehmbar ist. Von den 470 Stücken, welche wir von Ennodius besitzen, sind 4 sicher datierbar:

n. 9, p. 13 Avieno consule = (501 oder) 502

n. 140, p. 139 Messala consule = 506

n. 370, p. 268 Boethio consule = 510

n. 462, p. 321 Probo consule = 513.

Die Hss. geben also im allgemeinen die Werke des Ennodius in der Reihenfolge wieder, in welcher sie zeitlich nacheinander entstanden sind; und diese vier Stücke bilden vier Richtpunkte, die uns in den Stand setzen, uns in dem Chaos von so viel undatierten Schriftstücken einigermassen zurechtzufinden. Dieses kostbaren Hilfsmittels beraubten wir uns selbst, so lange wir der Schablone Sirmonds folgten, wonach z. B. in der Ausgabe Hartels obige vier Stücke auf p. 9. 568. 199 und 559 zu stehen kommen.

Meine Ansicht von dem Werthe der handschriftlichen Reihenfolge für den Historiker hat sich bestätigt. Ich behaupte allerdings nur (edit. Enn. p. LIV), dass diese Reihenfolge schichtenweise chronologisch ist. Wir wissen aus den Worten des Ennodius selbst (p. 246, 18), dass er seine Briefe, Reden und Gedichte copierte und in Copier- oder Conceptbüchern sammelte. Die Gesamtausgabe seiner Werke scheint nun nichts anderes zu sein als eine — zum Glück — ganz äusserliche Zusammenstellung jener Conceptbücher, die sich in seinem Nachlass (nach seinem Tode 521)

vorhanden. Dabei scheint es aber vorgekommen zu sein, dass ein oder das andere Conceptbuch an einer unrichtigen Stelle eingeordnet wurde, oder dass hier und da einzelne versprengte Stücke auf gut Glück eingefügt wurden. Und an dieser Annahme muss ich festhalten, wenn ich auch dankbarst anerkenne, dass einige der Bedenken, die mich zu dieser Annahme bestimmen, durch die verdienstlichen Studien von Carlo Tanzi (*La cronologia degli scritti di Magno Felice Ennodio*, Trieste 1889) und von B. Hasenstab (*Studien zu Ennodius*, Progr. d. Luitp. Gym. zu München 1890) nunmehr glücklich beseitigt sind.

Die schönste Entdeckung der beiden Forscher ist, dass der Brief n. 458 nichts mit dem Panegyrikus zu thun hat, sondern 'an einen derjenigen Bischöfe gerichtet ist, deren Bisthümer durch die gallische Eroberung Theoderichs wieder mit Italien vereinigt wurden', wahrscheinlich an Cäsarius von Arles (Hasenstab p. 22), also nicht dem J. 507 angehört, sondern viel später fällt, wie er denn zu den letzten Stücken der Hss. gehört. Ich füge dem bei, dass Ennodius (p. 319, 17) mit den Worten: 'Theodericus iam apices saeculares, curules et trabeas, patricias etiam dignitates . . . domestici perlatoris adstipulatione vulgetur', ausdrücklich darauf anspielt, wie sich Theoderich bemühte, die neugewonnenen gallischen Unterthanen durch Auszeichnungen an sich zu ziehen, insonderheit mit dem Wort 'trabeas' die Erhebung des Galliers Felix zum Consul des J. 511 andeutet (vgl. Cassiod. II, 1. 2. 3, III, 33, IV, 25. 29). Ferner ist bezüglich des Namens Rodanius (Enn. p. 218, 25) erwähnenswerth, dass es unter den Bischöfen, welche dem Cäsarius von Arles unterstanden, wirklich einen namens Rodanius gab (M. G. Leg. III, 61), dass also die (im Herm. 1889, XXIV, 154 ausgesprochene) Vermuthung, unter Rodanius = Rhonesieger sei Theoderich zu verstehen, kaum aufrecht zu erhalten ist.

Hasenstabs Verdienst ist auch der Nachweis (p. 38—45), dass der Bischof Laurentius von Mailand nicht erst 512, sondern vielleicht schon 507 starb, dass es also gar nicht gegen die chronologische Reihenfolge verstösst, wenn in n. 379 schon sein Nachfolger Eustorgius genannt ist.

Dagegen sind Hasenstab viele widerstrebende Beispiele entgangen, und nicht überzeugt hat mich seine Beweisführung (p. 15), dass n. 43, ein Lobgedicht des Ennodius auf seinen ersten Bischof Epiphanius, erst 503 verfasst worden sei und somit 'an seinem chronologischen Platze' stehe. Ich schliesse mich vielmehr der Berechnung an,

welche Tanzi (p. 11) gemacht hat, indem ich als Beweis für die frühe Entstehung dieses Stückes auch darauf hinweise, dass in ihm allein der Ausdruck 'papa', den Ennodius sonst nur für den Papst verwendet, dem Bischof Epiphanius beigelegt wird (Ennod. p. 400 s. v. papa). Und noch mehr Gewicht lege ich auf die Worte, welche Ennodius in der Lobrede auf seinen späteren Bischof gebraucht (p. 2, 17): 'tibi ergo, antistes, non reddam, quod aliis iam praestare didici!' Das wird doch am natürlichsten auf obiges Stück bezogen, das also, wie ich glaube, nicht an seinem chronologischen Platze steht. Ich möchte diese Abweichung so erklären, dass Ennodius jenes Lobgedicht zwar schon im J. 496 verfasste, aber erst 502 in sein Conceptbuch eintrug, nachdem er sich bedeutend genug fühlte, unter die Schriftsteller zu gehen. Diese Hebung seines Selbstgefühles hängt mit der römischen Kirchensynode zusammen.

1. Die römische Synode unter dem Consulat des Avienus.

Zur Schlichtung des Streites zwischen den Gegenpäpsten Symmachus und Laurentius berief Theoderich die italienischen Bischöfe zu einer Synode nach Rom. Die Protokolle dieser Verhandlungen sind uns erhalten und wurden neuerdings verbessert von Mommsen in seiner Cassiodor-Ausgabe (M. G. Auct. antiq. XII, 1894) veröffentlicht. Der vorletzte Theil dieser interessanten Akten hat die Aufschrift: 'quarta synodus', und es hat diese Nummerierung zu allerlei Deutungen und schon frühzeitig zu Fälschungen (Pseudo-Isidors) Anlass gegeben. Durch meine Untersuchungen (Histor. Zeitschr. XIV, 400) ist wenigstens soviel erreicht, dass man darunter nicht mehr eine besonders einberufene Kirchenversammlung versteht, sondern die vierte und Haupt-Sitzung des nämlichen Concils. Dagegen ist meine Behauptung, dass die darauffolgenden Akten, die man gewöhnlich als das Protokoll der 'quinta synodus' bezeichnet, ebenfalls noch dem nämlichen Concil angehören, noch nicht allgemein gebilligt worden. Und es stehen dieser Annahme allerdings auch erhebliche Bedenken entgegen.

Die Akten der sog. vierten oder Oktober-Synode sind datiert: 'Rufio Magno Fausto Avieno consule', die der sog. fünften oder November-Synode aber: 'Fl. Avieno iun. consule'. Da nun im Jahre 501 und 502 ein Avienus Consul war, wird man nicht leicht von der nächstliegenden Er-

klärung abzubringen sein, dass jene Synode 501, diese 502 statt fand. Wenn man aber behauptet hat, dass mit zwei so verschiedenen Consulaten, mit der langen Formel Rufius Magnus Faustus Avienus und mit der kürzeren Fl. Avienus iunior, unmöglich derselbe Consul bezeichnet werden könne, so macht dagegen G. Pfeilschifter in seiner jüngst erschienenen Schrift 'Der Ostgothenkönig Theoderich der Grosse und die katholische Kirche' (Münster 1896, p. 72) mit Recht geltend, dass selbst in der königlichen Kanzlei zu Ravenna nicht ganz gleichmässig datiert wurde: das eine Mal (8. August) lesen wir 'Rufio Magno Fausto Avieno', das andere Mal (27. August des gleichen Jahres) 'Rufio Avieno Fausto'. Ferner dürfte es doch nicht so ganz unmöglich sein, dass die vom Papste getrennte (Oktober-)Synode ihre Schriftstücke selbständig verfasste, während die Akten der von Symmachus in die Peterskirche berufenen November-sitzung sicher ordnungsgemäss von der päpstlichen Kanzlei ausgingen. Er hätte noch beifügen können, dass die papstlose Synode alles im gehorsamen Aufblick zum König und seiner Vorschrift conform ausführte, während sich nach Mommsen (N. A. XIV, 234) die päpstliche Kanzlei in den Jahresbezeichnungen wesentlich von der officiellen Datierung entfernt.

Ist dadurch die Möglichkeit erwiesen, die beiden Synoden trotz der verschiedenen Datierung ein und demselben Jahre zuzuweisen, so sollen folgende Thatsachen die Nothwendigkeit dieser Annahme erhärten:

Die Oktobersynode verkündet unter wiederholter Berufung auf die Kirchengesetze die Freisprechung des Papstes Symmachus und zugleich Verzeihung (*misericordia*) allen reuigen Gegnern, und schliesst mit den Worten: '*ista nos sufficiat cum dei notitia sincere protulisse*'. Die November-synode eröffnet der Papst Symmachus mit einer Belobung der Bischöfe, dass sie den Kirchengesetzen gehorsam alles '*sufficienter*' festgesetzt und selbst den Gegnern, wie es sich gebührt, *misericordiam* nicht versagt hätten. Dann fährt er fort: '*quorum (inimicorum) excessus enarrare difficile est: unum tamen, quod occurrit, venerando ordini vestro intimare non differo*' (Cassiod. ed. Momms. p. 444, 8).

Es ist sehr einleuchtend, dass der am 23. Okt. freigesprochene Papst vierzehn Tage darnach, am 6. Nov., die versammelten Bischöfe zu einer nochmaligen Zusammenkunft veranlasst, um sie wegen ihrer loyalen Haltung zu beloben und ihnen noch unverzüglich ein (unum) Anliegen vorzutragen. Es ist aber geradezu undenkbar,

dass er nach Jahr und Tag solche Worte — 'non differo!' — gebraucht und die Bischöfe aus ganz Italien, zumal kurz vor Einbruch der rauhen Jahreszeit, zu einer besonderen Synode einberuft, um ihnen einen Berathungsgegenstand, der ihm in den Wurf kommt ('unum quod occurrit'), vorzulegen.

Aber noch mehr, Symmachus sagt es im weiteren Verlauf (p. 448, 15) mit unzweideutigen Worten, dass die Versammlung nicht von ihm und nicht zu dem vorliegenden Zweck einberufen worden sei: 'Modo, quia deus praesentiam vestram votivam mihi sub qualibet occasione concessit'; er wolle jetzt eine wohlthätige Bestimmung über das Kirchenvermögen treffen, um seine Ankläger zu beschämen ('omnes quos in me vanus furor excitavit').

Auf Grund dieser für sich selbst sprechenden That-sachen behaupte ich, dass die Novembersitzung dem gleichen Jahre angehört wie die so eng mit ihr zusammenhängende Oktobersitzung. Meine Beweisführung haben Stöber (Quellenstudien zum Laurentianischen Schisma, Sitzungsbericht d. kais. Akad. phil.-hist. Kl. CXII, p. 269), Schnürer (Hist. Jahrb. IX, p. 274) sowie Pfeilschifter (Der Ostgothenkönig Theoderich p. 72) rückhaltlos gebilligt, und Stöber hat sie (p. 41) in folgender Weise ergänzt: 'Ausschlaggebend dünkt mich der Umstand, dass für die auf beiden Synoden vertretenen 68—70 italischen Bischofssitze in beiden Fällen dieselben Namen der Inhaber genannt sind. Wenn im Synodalprotokolle der Oktobersitzung sowohl als in den Präceptionen des Königs und ebenso im Laurentianischen libellus adversus synodum das hohe Alter, die Schwäche und Mühseligkeit der versammelten Bischöfe so nachdrücklich betont werden, so erhellt die Unmöglichkeit der Annahme, es habe sich in der angeblichen Zwischenzeit von über einem Jahre auf sämmtlichen 70 Bischofssitzen auch nicht eine Personalveränderung [oder, füge ich bei, nicht eine Vertretung eines alten Bischofs durch einen anderen] ergeben'.

Durch alle diese That-sachen ist der Beweis erbracht, dass die Bischöfe nicht zweimal, 501 und 502, sondern nur einmal nach Rom berufen wurden, wie denn auch das Papstbuch, das allgemeine sowohl als das Bruchstück, das für den Gegenpapst Laurentius Partei nimmt, ebenso Theoderich und Ennodius immer nur von einem Concil sprechen. Fraglich bleibt nur, ob dies eine Concil 501 oder 502 abgehalten wurde. Während ich früher für das Jahr 502 stimmte, weil ich glaubte, dass mit Avienus iunior unter allen Umständen der Consul des Jahres 502 bezeichnet

sein müsse, habe ich mich durch eine erneute Prüfung für das Jahr 501 entschieden. Da es nämlich für die Bezeichnung dieses Jahres nur den einen Consul Avienus gab, und da dieser Name in den Fasten bereits einmal (a. 450) vorkam, bedurfte es eines unterscheidenden Merkmales. Deshalb datierte man in der königlichen Kanzlei Rufius Magnus Faustus Avienus oder Rufius Avienus Faustus, in der päpstlichen Kanzlei aber kürzer Fl. Avienus iunior, ähnlich wie der Consul des Jahres 490 bald Fl. Faustus iunior, bald Probus Faustus genannt wird (Momms. Cassiod. s. v. Faustus)¹. Schlimm war nur, was man aber im Jahre 501 noch nicht wissen konnte, dass im folgenden Jahre wieder ein Avienus zum Consul ernannt wurde. Dadurch entstand schon in alter Zeit Verwirrung; dadurch lässt sich auch die Notiz im paschale Campanum (M. G. Auct. antiq. IX, 330) erklären: 'Avieno iuniore (= 502) synodus congregata est propter Symmacum papam'.

Für das Jahr 501 und gegen 502 sprechen folgende Gründe: Der 1. September, auf den vom König die zweite Sitzung der Bischöfe anberaumt war, fiel 502 auf einen Sonntag, der wohl kaum für einen Sitzungstag passend erfunden worden wäre. Ferner wissen wir aus dem Bruchstück eines schismatischen Papstbuches, dass einen wichtigen Streitpunkt eine Differenz bezüglich der Osterfeier bildete. Eine solche Differenz gab es aber nur 501, nicht 502: Symmachus feierte 501 Ostern am 25. März, nicht wie die andern Kirchen am 22. April. Nun erzählt das Fragment: Symmachus wurde anlässlich des Osterfestes, das er nicht mit der Gesamtheit gefeiert hatte, von Theoderich nach Ariminum citiert, verweilte dort einige Zeit, floh dann aber nur von einem Mitwisser begleitet nach Rom zurück. Die anderen Geistlichen gingen zu ihrer Rechtfertigung zum König, und der König schickte durch sie verdamrende Bescheide an Senat und Geistlichkeit nach Rom. Symmachus wurde auch vom ganzen römischen Klerus wegen Verschleuderung des Kirchengutes verklagt. Vor den Ostertagen wird fast von allen der Bischof Petrus von Altinum als Visitator für die römische Kirche gefordert, und nach dem Fest trat auf Befehl des Königs die Synode in Rom zusammen. Da wir nun ausserdem wissen (aus den Synodalakten), dass die Bischöfe Schwierigkeiten

1) Es ist sogar wahrscheinlich, dass dieser Fl. Avienus iunior (= Rufius Avienus Faustus) und jener Fl. Faustus iunior miteinander verwandt sind und dass Iunior ein stehender Beiname ihrer Familie war (Tanzi, Cronol. p. 21).

machten, dem Ruf des Königs zu einem Concil zu folgen, hielt ich es früher nicht für möglich, dass sich alle diese Ereignisse so schnell abspielten, dass die Synode schon nach Ostern 501 zusammentreten konnte. Allein ich übersah, dass wir die Worte des Fragments 'post festivitatem synodus in urbem Romam convenit' auf keinen Fall so genau nehmen dürfen, als ob gleich nach Ostern die Synode zu Stande gekommen wäre. Denn es steht fest, dass die Bischöfe am 1. Sept. erst ihre zweite Sitzung hielten. Mag man nämlich den Zwischenraum zwischen dieser und der ersten Sitzung auch noch so reichlich bemessen, vor den Monat Juli kann man sie unmöglich ansetzen. Nun kann man aber die genannten Ereignisse recht wohl vom 25. März bis 1. Juli unterbringen, zumal da nicht alle nach einander, sondern mehrere gleichzeitig geschehen konnten, z. B. die Anklage wegen Verschleuderung des Kirchengutes und die Bitte um einen Visitator, und beides konnte geschehen sogleich nach der Rückkehr des Symmachus von Ariminum und bevor die ersten Schreiben Theoderichs in Rom eintrafen. Dagegen ist es trotz der Zurückhaltung und Langmuth Theoderichs nicht wohl denkbar, dass er die Sache, wenn sie schon im März 501 anhängig wurde, bis zum Juli 502 verschleppen liess.

Zum Schlusse führe ich noch ein Zeugnis an, das mich zuerst auf den rechten Weg brachte, das des Ennodius. Aus seinen Werken geht hervor, dass die Zusammenkunft der Bischöfe und damit auch sein und seines Bischofs Laurentius von Mailand Aufenthalt in Rom mit den letzten Monaten des Jahres 501 abgethan war. In der ersten Nummer seiner Werke feiert er die Verdienste seines Bischofs auf der Synode; diese Lobrede auf Laurentius ist gehalten im Frühling (p. 2, 2). Die zweite Nummer ist überschrieben: 'dictio Ennodi diaconi quando de Roma rediit'. Auch dieses halb prosaische, halb poetische Stück ist im Frühling verfasst: p. 3, 28 'das pellere adffictionis glaciem et ad verum me dictionis invitas'; v. 1 'post canas hiemes'; v. 13 'variis tenuit quos Roma periclis, litoris optati reddidit ad gremium'; v. 37 'sed redeat verum, cesset iam bruma timoris'. Also der gefährliche Aufenthalt in Rom ist vorüber, nach den Schrecknissen des Winters verspricht sich Ennodius einen frohen Frühling. In der 9. Nummer beglückwünscht er seinen hohen Verwandten Faustus zum Consulat seines Sohnes Avienus.

Daraus folgt, dass Avienus, des Faustus Sohn, erst nach der Synode Consul wurde, also erst 502, und dass die

Synode schon 501 stattfand. Doch ist die Schlussfolgerung nur richtig, wenn die Reihenfolge der Werke des Ennodius chronologisch ist. Da dies zwar im allgemeinen, aber nicht ohne Weiteres auch für jedes einzelne Stück feststeht — z. B. ist es doch wahrscheinlich, dass der Gratulationsbrief zum Consulat früher geschrieben wurde als die Lobrede auf Laurentius zum Jahrestag seiner Inthronisation, die auf den 28. März fiel; wir müssten denn annehmen, dass Ennodius diese Festrede schon lange im voraus concipierte —, so können wir uns einen speciellen Beweis nicht ersparen.

Dass sich die drei Stücke n. 1, 2 und 9 nicht bloss örtlich, sondern auch zeitlich nahe stehen, beweisen verschiedene stilistische Anklänge, von denen ich nur die Phrase anführe: *'macte insignium adulescens virtutum qui'*, die sich p. 5, 27 und 14, 6, sonst aber nirgends findet, ferner die in allen drei Schreiben hervortretende freudige Stimmung, während sonst der Ton leicht in's Weinerliche geräth, und besonders der Umstand, dass Ennodius in jedem der drei Stücke von einem ehrenvollen Vorhaben spricht. Die Lobrede auf Laurentius und seine Verdienste bei der Synode bricht er ab mit den Worten (p. 19): *'sed haec aliis melius servantur narranda temporibus'*. Schon Tanzi (p. 28, n. 127) deutete diese Worte als eine Anspielung auf die Vertheidigungsschrift, mit welcher Ennodius die Angriffe auf die Synode zurückwies. Die gleiche Anspielung finde ich aber in n. 2, p. 5, 4: *'Wir haben gelernt, mit welchem Schwung aus Liebe zum Glauben die Lanze zu schleudern ist, und kein unbedeutender Kampf hat uns mit dem Preis des Verdienstes und des Titels¹ erhoben. Ich werde also frohen Herzens im Liede meine Freuden aussprechen, deren Vollendung ich unter Gottes Beistand mit lauten Posaunenstößen zu verkünden gelobe ('gaudia mea, quorum perfectionem maximis promitto me deo adnitente eloquii lituis enuntiaturum')*. Es wird mich zwar das Gift der entgegenstehenden Zungen treffen u. s. w.' Die Freude des Ennodius gründet sich also auf seine Leistungen bei der Synode, von welcher er eben zurückgekehrt ist; wie anders kann

1) *'neque nos virtutis pretio et tituli (die Ms. haben 'titulis') mediocris conflictus elevavit'*. Demnach hat sich Ennodius auf der Synode einen höhern Titel — diaconus, wie die Ueberschrift des Stückes sagt — verdient. Vorher war er wohl nur exceptor, worauf die unmittelbar vorausgehenden Worte *'ad excipienda quae contra fidem eveniunt bella'* zu deuten scheinen. Die Lanze (hasta), die er so trefflich zu handhaben wusste, ist also wohl der Schreibgriffel.

er eine Vollendung seiner Freude erhoffen, als wenn ihm officiell die Vertheidigung der Synode übertragen wird? Dass ihm dieser ehrenvolle Auftrag werde, darum bittet er den Faustus in dem Glückwunschsreiben p. 15, 13: im Vertrauen auf seine Verwandtschaft mit Faustus hoffe er die Erfüllung seines Wunsches. 'Dieses Jahr (das Consulatsjahr des Avienus) wird Eurer Familie Ehren bringen. Denn wenn ich Euch am Herzen liege, erlange ich leicht meinen Wunsch und erreiche die himmlische Gunst'. Da Faustus, das Haupt des Senates, nach dem Papstbuch solus oder doch maxime für den Papst Symmachus eintrat, so war es ihm allerdings ein Leichtes, den Wunsch seines Neffen¹ Ennodius zu erfüllen. Ennodius hat auch thatsächlich bald darauf (p. 48) eine Schrift zur Vertheidigung der Synode veröffentlicht.

Dieser innere Zusammenhang der drei benachbarten Stücke (n. 1, 2, 9) schliesst zwar nicht aus, dass sie zeitlich durch 2—3 Monate getrennt sind; aber es können nicht 14—15 Monate dazwischen liegen, wie es sein müsste, wenn, wie manche annehmen, jener Avienus 501 Consul gewesen wäre und die Novembersynode erst dem Jahre 502 angehörte. Zum Ueberfluss lässt sich aber beweisen, dass Ennodius während des Consulates seines Veters Avienus überhaupt nicht nach Rom gekommen ist, dass also in diesem Jahr in Rom keine Synode war.

Ennodius erhielt für seinen aufmerksamen Glückwunsch lange Zeit weder vom Vater noch vom Sohn einen Dank; er beschwerte sich p. 9, 29 dem Faustus und p. 21, 20 dem Avienus gegenüber wegen ihres langen Schweigens und versuchte, was er durch Artigkeit (*urbanitas* p. 9, 29) nicht zu erreichen vermochte, durch *impudentia* (p. 9, 28 und 21, 21) und *frequenti scriptione* (10, 6 = 21, 30 *semper scripsi*) zu erreichen. Dem Avienus macht er um so mehr Vorwürfe, als er von ihm immer höre, dass er bei guter Gesundheit sei (p. 21, 27 '*in bona te valitudine degere voti compos semper audiui*'). Endlich antwortet Avienus, sein langes Schweigen mit jugendlicher Schüchternheit entschuldigend (p. 25, 12). Geraume Zeit später erhielt er von Avienus sogar Proben seiner rhetorischen Uebungen, was er ihm um so höher anschlägt, weil er noch nicht seine Gesundheit wieder erlangt hat (p. 45, 5 '*domni Avieni, qui*

1) P. 15, 14 vergleicht sich Ennodius mit Lot, den Faustus mit Abraham. Die Gemahlin des Faustus, Cynegia, war wohl eine Schwester des Vaters unseres Ennodius. Der Familienname des Ennodius ist Felix: daher das Gewitzel mit *felix* p. 15, 6 und 260, 17.

necdum ad bonam valitudinem reductus'). Von dieser Krankheit des Avienus und seines Bruders lesen wir auch p. 26, 25 und 32, 6 in Briefen an Faustus. Wir haben es also immer mit dem gleichen Avienus, dem Sohne des Faustus, zu thun, er ist noch sehr jung: p. 14, 16 'Avieni mei adhuc teneri', 22, 6 'tenera adhuc aetas', 14, 23 'limen infantiae ingressus est', 45, 12 'puer', 14, 24 und 25, 33 'primordia', 22, 5. 25, 33. 46, 9 'incipiens'.

Da nun Faustus und Avienus in Rom waren, Ennodius aber in dem fernen Mailand — Ennodius klagt oft über die weite Entfernung und über die Erschwerung des Briefverkehrs —, so versteht sich von selbst, dass sich obige Correspondenz über einen beträchtlichen Zeitraum erstreckte. Dazu muss man in Anschlag bringen, dass Ennodius lange auf Antwort warten musste, dass mittlerweile sein Bischof Laurentius eine bedenkliche Krankheit durchmachte (p. 23, 9) und Faustus eine weite Reise ausführte; man beachte auch hier die Aehnlichkeit des Ausdruckes (p. 25, 4 'digressum ad longinqua', 32, 4 'digresso ad longinqua'; p. 23, 23 'in ancipiti de profectione vestra animus meus pependit auditu', 32, 2 'diu super adventu amplitudinis vestrae ancipiti mens mea pependit indicio'). Da Ennodius brieflich mit Faustus verkehrte, konnte er damals natürlich nicht in Rom sein; ja er beklagt es ausdrücklich, dass er nicht persönlich (p. 14, 19 'coram positus') dem jungen Consul gratulieren konnte, und ebenso später, dass er so weit entfernt sei, dass ihn kaum Nachrichten über den kranken Avienus erreichen (p. 32, 6)¹. Da ferner in diesem Jahre sein Bischof Laurentius eine schwere Krankheit zu bestehen hatte, so ist wenigstens so viel erwiesen, dass die von Theoderich schon im Frühjahr berufene römische Synode, an welcher Laurentius und Ennodius theilnahmen, nicht in das Consulat dieses Avienus fallen kann; d. h. entweder muss das Consulat dieses Avienus 501 und die Synode 502, oder diese muss 501 und jenes 502 gewesen sein. Die erstere Annahme ist aber aus zwei Gründen unmöglich. Erstens müsste Ennodius in seinen unter dem Consulat unseres Avienus geschriebenen Briefen auf die wegen der

1) Ennodius scheint bis zum J. 510 überhaupt nur einmal, eben bei der Synode, in Rom gewesen zu sein. So oft er von Reisen nach Ravenna spricht, nichts deutet auf eine Reise nach Rom. In einem um 506 geschriebenen Brief an den Papst Symmachus beklagt er sich, dass die ihm vor vielen Jahren gegebene Zusage, als er in Rom war (p. 137, 7 'dum apud urbem essem'), nicht gehalten worden sei. Er spricht also schlechthin von seinem Aufenthalt in Rom, wobei er mit dem Papste zu thun hatte. — Vgl. p. 229, 30.

Osterfeier 501 zu Rom entstandenen Wirren zu sprechen kommen, und Faustus, der Vorkämpfer der Symmachianer, hätte weder Lust noch Zeit zu Gedichten haben können, die er dem Ennodius (n. 10 und 26) überschickte; in dem letzten Brief spielt Ennodius auf die Krankheit des Avienus an p. 29, n. 75 'Christus tua germina servet'. Nachdem die Krankheit des Avienus so ziemlich gehoben ist, spricht zwar Ennodius von Gegnern des Faustus, setzt aber ganz siegesbewusst hinzu p. 45, 17 'nihil est, in quo inimicorum possimus damna sentire'. Das passt nur auf die nächste Zeit nach der Synode¹. — Zum andern: der Bischof Laurentius von Mailand, der auf der römischen Synode die gewichtigste Stimme hatte, war im Consulatsjahr unseres Avienus so krank, dass die ganze Kirche trauerte und der Friede unter der Mailänder Bürgerschaft durch seinen drohenden Tod in Frage gestellt schien (p. 23, 10 'in cuius aegritudine cuncta inlacrimaret ecclesia vidi pacem civitatis urgente discordia urbis nostrae limina transcendentem'). Wäre nun das Consulat des Avienus und damit auch diese Krankheit des Laurentius vor die Synode gefallen, so hätte Ennodius in seiner Lobrede, die er nach der Synode auf Laurentius hielt, dies Ereignis wohl erwähnt, sicherlich hätte er aber nicht sagen können, dass ihn das Schisma mitten aus seiner langen Ruhe herausriss (p. 3, 39 'te de longae sinu quietis abstraheret'). Diese Worte wie die obigen sprechen dafür, dass die Krankheit des Laurentius und das Consulat des Avienus nach der Synode zu denken ist, d. h. dass diese ins Jahr 501, jenes auf 502 fiel.

2. Wann war Faustus Quästor?

Die Laufbahn des Faustus vor der Zeit seiner Correspondenz mit Ennodius ist kaum näher zu bestimmen, als dies von Mommsen (Cassiod. index s. v. Faustus) und von Tanzi (Cronol. p. 21) geschehen ist. Insonderheit möchte ich nicht die Frage zu entscheiden haben, ob dieser

1) In einem früheren Briefe spricht Ennodius, wohl durch das lange Schweigen des Faustus ängstlich gemacht, von einem 'malum cui Roma subcumbit' (p. 10, 32). Aber wenn er dann fortfährt: 'barbaras nationes continuis haec conicio lamentis ingemescere et ad solacium nostrum lacrimas commodare', so scheint er damit auf das Schreiben des Bischofs Avitus (ed. Peip. p. 64) anzuspieren, welches dieser nach der Synode an Faustus schickte. Dass aber Ennodius einige Monate nach der Synode den Kirchenstreit noch nicht für ganz beendet hielt, spricht er selbst p. 4, 10 deutlich aus.

unser Faustus 483 oder 490 Consul war. Nur möchte ich im Vorbeigehen eine längst gehegte Vermuthung aussprechen, ob nicht im Anonym. Vales. 12, 57 statt Faustum Nigrum zu lesen ist Faustum magistrum, wie der nach Konstantinopel geschickte Gesandte in den Briefen des Papstes Gelasius (Thiel, Epp. pontif. p. 341 und 349) heisst.

Die Briefe, welche Ennodius während des Consulates des Avienus an Faustus schickte, weisen alle darauf hin, dass er damals seinen Wohnsitz in Rom hatte, und zwar muss er um diese Zeit eine offizielle Stellung bekleidet haben, wahrscheinlich die des praefectus urbis¹. Denn p. 34, 11 schreibt Ennodius im Auftrage seines Bischofs an Faustus, er, dessen Sorge für das Gemeinwohl er kenne, möge die advocatio fisci nach dem Tode des missliebigen Mauricellus an keinen der ungerechten Bewerber übertragen lassen. Nun sagt Cassiod. VI, 4, 6 in dem Formular zur Bestellung des Stadtpräfecten: 'advocati tibi militant', und I, 22, 3 wird ein advocatus fisci ermahnt, er solle die Unschuldigen nicht drücken, aber auch die retentatores nicht schonen. Gerade diesen seltenen Ausdruck finden wir bei Ennodius p. 17, 8; er beklagt sich bei Faustus: 'male retentatoris nomen accepi', weil er zwei Sklaven, die den Schutz der Kirche anriefen, Unterschlupf gewährt habe. Ennodius versichert dagegen, er habe jene im Beisein seines Bischofs und sub notitia civitatis ermahnt in ihr Dienstverhältnis zurückzukehren; es sei nicht nöthig gewesen 'regiam defensionem advocare', und Faustus hätte nicht zweifeln sollen, dass er sich seinem Befehl füge ('ius sionis vestrae; audiam, quae iubetis'). Es schmerze ihn besonders, dass man ihn jetzt 'postquam per titulum ecclesiasticum culpis renuntiavimus' Dinge zutraue, die ihm nicht einmal 'ante religiosam professionem' geziemt hätten. Der Brief gehört also der nächsten Zeit nach der römischen Synode an, durch die sich Ennodius den titulus ecclesiasticus eines Diakonus verdient hatte. Interessant ist auch in diesem Brief die Phrase: 'sub quavis occasione votivas epistulas', die sehr an die Stelle in der Novembersitzung (Cass. ed. Momms. p. 448, 15) erinnert: 'praesentiam vestram votivam mihi sub qualibet occasione'². — Dass einer der beiden Faustus, die 483 und 490 Consuln waren, später

1) Vgl. auch Enn. p. 15, 5 'urbi sufficerent, quantos habet domus una precatores'. 2) Ein noch auffallenderer Anklang an dies Sitzungsprotokoll findet sich bei Ennodius p. 73, 15 'plenitudo adiectione non indiget' = ed. Cass. p. 444, 4 'nec adiectione indiget plenitudo'.

auch praefectus urbis war, bezeugt die Inschrift C. I. L. VI, 1797, 31, wo überdies ein 'tumultus civilis' erwähnt wird, und das passt nach dem Papstbuch vorzüglich auf die Zeit nach der Synode.

Viel zahlreicher und kenntlicher sind die Briefe, welche Ennodius an Faustus als Quästor nach Ravenna schrieb. Einmal ist dieser Titel sogar deutlich der Adresse beigesetzt (n. 62) 'Fausto quaestori Ennodius diaconus'. Es ist dieser Brief, wenn nicht der erste, jedenfalls einer der ersten dieser Gattung. Ravenna schliesst jetzt alles ein, was es für Ennodius in diesem Leben Süßes giebt; er hat dort den Faustus besucht und meldet ihm mit diesem Briefe seine glückliche Rückkehr nach Mailand ('Ravenna¹ digressus, quae quidquid in praesenti vita habeo dulce conplectitur, Mediolanum salva corporis validudine perveni'). Wann wurde dieser Brief geschrieben? Die Reihenfolge der Ennodianischen Werke ist auch in dieser Partie, soweit man urtheilen kann, im ganzen chronologisch geordnet: Eben sahen wir in n. 62, dass Ennodius in Ravenna gewesen war; n. 66 lesen wir 'regresso me de Ravenna'². — In n. 52, 84 und 109 macht Ennodius seiner Schwester Euprepia Vorwürfe, dass sie sich weit von Italien nach Westen hin entfernt und die Sorge für ihren einzigen Sohn Lupicinus ihm allein aufgebürdet habe; n. 60 enthält ein Bittschreiben an Faustus für diesen Lupicinus, und in n. 69 wird der nämliche seinem Lehrer empfohlen. In n. 52 heisst es, Euprepia, deren gewöhnlicher Aufenthaltsort Arelate war, sei durch eine 'adversitas' verjagt worden 'ad ultima terrarum confinia' fast bis zum Sonnenuntergang. In n. 84 macht er seiner Schwester Vorwürfe, dass sie sich immer noch nicht an ihre Schwesterliebe und Mutterpflicht erinnere, obwohl jetzt zwischen ihren beiden Landesherrn der Friede wieder gesichert sei (p. 112, 11 'pace deo propitio inter regionum nostrarum dominos omni radice solidata'). Desgleichen weist er in n. 109 ihre Klagen 'de provinciarum malis vel, sicut dixisti, hominum immisione' als leere Ausflüchte zurück. Dadurch ist der zeitliche Zusammenhang dieser Schreiben erwiesen; aber leider gewinnen wir daraus keine sichere Datierung, welchem Jahre diese

1) 'Ravennam' haben die Hss. 2) In n. 67 drückt Ennodius dem Eugenius seine Theilnahme aus beim Tode seines Bruders. Dieser gelehrte und beredte Bruder war Olybrius. Olybrius und Eugenius erscheinen unter einer Adresse n. 32; Olybrius allein ist der Adressat n. 13. 27. 37. 42. 48. Erst von n. 67 an correspondiert Ennodius mit Eugenius. — Dieses Brüderpaar meint auch Cassiod. VIII, 19, 5.

Schreiben angehören. Denn von einem Streit zwischen Theoderich und Alarich — letzterer, nicht Gundobad, muss der Landesherr der Euprepia gewesen sein (Ennod. p. 354!) — ist nichts überliefert. — In den n. 71 und 79 wird Stephanus als abbas angeredet, dagegen in n. 87 als episcopus, und Ennodius beklagt sich in letzterem Briefe, dass er von Stephanus, seitdem er die höhere Würde erhalten habe, keine Briefe mehr empfangen. Aus dem Schreiben ist ersichtlich, dass Stephanus in Gallien Bischof war, und zwar wahrscheinlich in Lyon. Doch kann er nicht, wie Sirmond vermuthet, der unmittelbare Nachfolger des VII. Kal. Maias Abieno consule verstorbenen Rusticius gewesen sein. Denn wie aus dem Briefe n. 71 hervorgeht, war Stephanus noch Abt, als Faustus bereits ein Hofamt in Ravenna bekleidete (p. 81, 19 'suggero, si iubetis, ut unus de ipsis Ravennam ambulet cum vestris ad filium vestrum domnum Faustum commendaticiiis, ne in praeiudicio ipsorum veralis iudicium, qui Mediolani exuberant, sententia deprimatur'). In den Jahren 501 und 502 war Faustus in Rom. Ausserdem drückt Ennodius seine Freude darüber aus, dass er von dem verehrten Mann einen Brief erhielt, was ihm nicht zu Theil geworden sei, 'dum me saecularis licentia immunda possedit', aber auch lange hernach nicht ('post etiam per longa intervalla'), also lange nach der römischen Synode.

Mitten unter diesen Briefen, deren chronologische Folge nach Obigem im allgemeinen feststeht, findet sich ein Brief an Avienus (n. 65), worin dieser consul noster genannt wird. Aber ich glaube nicht, dass man mit Tanzi daraus schliessen darf, er sei 502 geschrieben. Denn wie den gewesenen Consuln officiell der Titel 'vir clarissimus' verblieb, so kann Ennodius in familiärer Weise seinen jungen Vetter auch lange nach 502 noch seinen Consul genannt haben.

So bleibt nur der eine Anhaltspunkt, mit dessen Hülfe ich in meiner Ennodiusausgabe p. XVI für die Quästur des Faustus das Jahr 506 berechnet habe. In dem Briefe, der dem mit Fausto quaestori überschriebenen unmittelbar vorausgeht¹, erscheint Faustus noch in Rom wohnhaft, wie ausser den Ausdrücken 'ad longinqua' (74, 7) und 'intervalla terrarum' (74, 17) besonders der Umstand

1) Der Brief n. 61 ist allerdings nicht ganz streng an seinem Platze, da ohne Frage schon der Brief n. 60 dem Quästor Faustus zugedacht ist, wahrscheinlich sogar schon n. 53.

beweist, dass der Ueberbringer des Briefes, Luminosus, ein Vertrauter 'minister' des Papstes Symmachus ist. Diesen nämlichen Luminosus erinnert Ennodius bald darauf in n. 77 an die Forderung, welche sein Bischof persönlich und auch durch ihn habe stellen lassen (p. 83, 18): 'scitis optime, quae a vobis et per me et ore proprio sanctus pater domnus episcopus postulavit, ut expensa, quae pro necessitatibus domni papae Ravennae facta est, redhibitione pensaretur. certis enim potentibus, quorum nomina tutum non est scripto signari, novit dominus, quia plus quam quadringentos auri solidos erogavit. hos me fidem dicente concessit'. Dieselbe Forderung muss Ennodius n. 283 und 300 wieder und wieder stellen. Die genannte Ausgabe hatte der Bischof Laurentius wahrscheinlich schon i. J. 499 für den Papst Symmachus gemacht und bei der misslichen Lage desselben bisher nicht zurückbekommen können. Nun endlich hat sich die Lage des Papstes gebessert (p. 83, 24 'rogo per illum contestans, qui communia circa sanctum papam vota respexit'¹). Ebenso drückte Ennodius schon in dem Briefe, den Luminosus an Faustus nach Rom zu überbringen hatte, seine Freude darüber aus, dass sich das Glück des Faustus durch erwünschte Erfolge erhöhe, und dass sich der stolze Nacken seiner Feinde habe beugen müssen (p. 74, 12 'deo gratias, quia felicitas vestra votivis erigitur aucta successibus, quod tumida inimicorum cervix Christo deo nostro gravata subcumbit'). Da Faustus das Haupt der Symmachianer ist, so ist sein Sieg zugleich der des Papstes Symmachus. Nun ist aus dem Laurentianisch gefärbten Fragment des Papstbuches bekannt, dass sich Laurentius um die Zeit der römischen Synode nach Ravenna geflüchtet hatte, dann aber nach Rom zurückkehrte und sich dort 'per annos circiter quattuor' behauptete, während welcher Zeit viele bella civilia und homicidia zu berichten wären. Zuletzt siegte bei Theoderich der Einfluss der Symmachianer; Laurentius wurde aus Rom verwiesen und Symmachus kam in den vollen Besitz der römischen Kirche.

Nach dieser parteiischen, aber authentischen Quelle kann der Umschwung zu Gunsten des Symmachus nicht vor 505 eingetreten sein. Denn selbst wenn wir jetzt die

1) Aehnlich begründet Ennodius eine andere Forderung, die er an den Papst Symmachus hatte, p. 183, 8: 'dudum dum nobis metus instaret et de clementia pii regis dubio penderemus incerto, caballos nostros tot dandos domno papae tradidimus nunc pro vicissitudine facite beneficium'.

römische Synode mit dem November 501 als abgethan betrachten, kann Laurentius frühestens mit Beginn des Jahres 502 nach Rom zurückgekehrt sein. Der volle Sieg des Symmachus entschied sich sogar erst 506 und 507. Am 18. Sept. 506 gab der römische Diakon Johannes die schriftliche Erklärung ab (Thiel p. 697), dass er sich von Laurentius lossage und bei Symmachus um Wiederaufnahme in seine Kirchengemeinschaft bitte. Und erst am 11. März 507 bestätigte Theoderich ein Gutachten des Senates, wodurch der Beschluss der Novembersitzung betreffs des Kirchenvermögens anerkannt wurde. Das war das letzte, entscheidende Wort in dem langen Kirchenstreit; der erste Schritt aber, mit dem Theoderich aus seiner lange gewährten Reserve heraustrat, war der, dass er das Haupt der Symmachianer in sein Kabinet als Quästor berief. Und das will offenbar Ennodius in dem durch Luminosus bestellten Brief an Faustus andeuten, worin er diesem zum Sieg über seine Feinde und zu seiner 'felicitas votivis successibus aucta' beglückwünscht.

Allerdings hat der Sieg der Symmachianer noch manche Schwankungen während der Quästur des Faustus erfahren, und wie das Beispiel Cassiodors zeigt, ist es nicht ganz ausgeschlossen, dass Faustus die Quästur allenfalls länger als ein Jahr bekleiden durfte; er könnte also möglicherweise schon vor 505 Quästor geworden sein. Dass er aber jedenfalls bis ins Jahr 506 hinein Quästor war, lässt sich aus Ennodius beweisen. Es findet sich nämlich zwischen den Briefen, die an ihn als Quästor gerichtet sind, ein 'epigramma de eo quod Messala consul Ennodius in cognomine dictus est', Messala aber war im Jahre 506 Consul. Und glücklicherweise steckt dies Epigramm n. 140 in einer Schicht, deren chronologische Ordnung sicher nachweisbar ist: n. 128 sind Verse an einen gewissen Ugellus, der zum Gedächtnis seines verstorbenen Sohnes Armenius ein Baptisterium ausschmücken liess, dem gleichen Ugellus und Armenius gelten die Verse n. 147. Inschriften für eine Trinkschale, auf der Pasiphae mit dem Stier abgebildet war, sind n. 133 und 136. Zwischen letzteren steht ein Brief an den Papst Symmachus (n. 135), worin dieser ersucht wird, die dem Ennodius persönlich in Rom versprochene, aber 'per annos plurimos' rückständige Zahlung an die Erben des Marius vollziehen zu lassen. Ein ähnlicher, auf die verbesserten Verhältnisse des Papstes hinweisender Brief ist n. 139, worin Luminosus um das Gut haben des 'sublimis vir Laurentius' angegangen wird. Den

Söhnen dieses 'sublimis vir Laurentius' giebt Ennodius in n. 154 ein Empfehlungsschreiben an den Papst selbst mit zur Unterstützung der gerechten Bitte. Die n. 137. 144. 145 und 150 aber sind an Faustus gerichtet, über dessen damalige Stellung besonders n. 145 keinen Zweifel lässt; dort heisst es p. 141, 20: 'vos legum sacramenta, vos defensio respicit submissorum'. Damit wird Faustus für jeden Kundigen handgreiflich als Quästor bezeichnet (Mommsen, N. A. XIV, 453).

Der innere Zusammenhang dieser Stücke ist um so bedeutsamer, je bunter ihre äussere Gestalt ist: religiöse und lascive Verse wechseln ab mit Briefen an die verschiedensten Adressaten. Da sie so weder der Zufall zusammengewürfelt haben kann, weil sie inhaltlich zusammenhängen, noch eine ordnende Hand im Spiele sein kann, vermag man mit Sicherheit daraus entnehmen, dass die Quästur des Faustus und das Consulat des Messala zusammenfielen; ob ganz oder nur theilweise, wird sich aus Ennodius kaum entscheiden lassen. Zwar hören bald nach der beschriebenen Schicht die Briefe an den Quästor Faustus auf, aber fürs erste bleibt immer die Frage offen, ob die Reihenfolge der Schichten genau eingehalten ist¹, und vor allem ist nicht zu bestimmen, ob Ennodius jenes Epigramm auf Messala gleich zu Beginn seines Consulates oder erst später gemacht hat. Daher wollen wir nicht zu viel beweisen und zunächst mit dem sicheren Ergebnis zufrieden sein, dass Faustus mindestens bis zum Beginn des Jahres 506 Quästor gewesen sein muss.

Auf einem anderen Wege werden wir jedoch mehr zu der Annahme geführt, dass gleichzeitig Faustus Quästor und Messala Consul wurde. Es wird nämlich allgemein angenommen, dass dieser Messala der zweite Sohn unseres Faustus war; und soviel ist sicher, dass Faustus einen zweiten Sohn namens Messala hatte, ferner ist sicher, einerseits dass der Consul des Jahres 506 den Beinamen Ennodius führte, und andererseits dass der Faustussohn Messala

1) Die Hss. weisen zwischen n. 95 und n. 96 deutlich auf den Beginn einer andern Schicht hin. Ebenso scheint hinter n. 125 eine neue Lage zu beginnen. Dieser Brief n. 125 ist überschrieben: 'Iuliano V. I. C. P.' Die letzten beiden Buchstaben erklärt man mit 'comes patrimonii'. Da nun nach Cassiod. I, 16 Julianus 508/9 comes patrimonii war, wurde unser Brief diesem Jahre zugewiesen. Doch lässt sich diese Annahme schwer mit den andern Werken des Ennodius in Einklang bringen. Ich glaube eher an eine auch sonst vorkommende Verwechslung von 'comes patrimonii' und 'comes privatarum', oder dass C. P. bei Ennodius ein späterer Zusatz ist, da derselbe Julianus in n. 152 schlechthin V. I. heisst.

ein Vetter unseres Ennodius war. Diese Thatsachen zwingen uns fast zu glauben, dass der Faustussohn und der Consul Messala ein und dieselbe Person sind. Auch erinnert Tanzi (Cronol. p. 34) passend an die damalige Sitte, Glieder derselben Familie gleichzeitig mit Würden auszuzeichnen (vgl. Enn. p. 15, 15 'annus iste familiae vestrae pariet dignitates'); und nach unserer Berechnung war wirklich im Jahre 502 Faustus zugleich praefectus urbis und sein älterer Sohn Avienus Consul, im Jahre 506 Faustus Quästor und sein jüngerer Sohn Messala Consul.

War aber der Consul des Jahres 506 wirklich der Sohn des Faustus, so kann dessen Quästur nicht schon mit Beginn dieses Jahres geendet haben. Denn sein Abschied von der Quästur war so unfreundlich, dass damals für seinen Sohn keine Auszeichnung vom König zu erhoffen gewesen wäre. In n. 157 (p. 146, 1) schreibt Ennodius an Faustus: 'Mein bekümmertes Gemüth vermag das Still-schweigen nicht auszuhalten . . . Ich bitte Gott, dass er meiner Angst durch eine offenkundige Nachricht von Euerm Wohlbefinden zu Hülfe eilt . . . Ich fühle nicht nur meine Ruhe, sondern auch mein Heil durch die Kraft der Feinde und durch die Stürme dunkler Gerüchte erschüttert. Der Himmel hat die Macht, das drohende unermessliche Unwetter durch gnädige Aufheiterung zu entfernen. Euch soll, wenn ich es um Gott verdiene, Heil werden und bedenkt mich, der in Euch die gute Gesinnung, nicht das Hofamt (Ravennates excubias) liebt, durch Darreichung eines Briefes'. Desgleichen lesen wir gleich darauf (p. 147, 4) in einem Briefe an den Hofbeamten Senarius: 'Ich quäle mich wegen der Zurückhaltung des Herrn Faustus und wegen der mancherlei umgehenden Gerüchte. Ihr mögt nächst Gott meiner Angst durch eine schnelle Rückantwort zu Hülfe eilen, weil es schlechter ist, sich mit einer unsicheren Hoffnung zu plagen als die offenkundige Hoffnungslosigkeit aus einem Freundesbrief zu ersehen' (cf. p. 233, 20). Darnach stand es damals mit Faustus sehr bedenklich; er war zwar noch in Ravenna, aber voraussichtlich demnächst ohne Hofamt. Und wirklich zwischen diesen beiden Briefen steht ein Schreiben, worin Ennodius dem vir illustris Eugenius zur Uebnahme der Quästur gratuliert und ihn bittet, ihm das gleiche Wohlwollen zu beweisen wie sein Vorgänger (p. 146, 28). Dieser Vorgänger kann nach der ganzen Sachlage Niemand anders als Faustus sein, was Ennodius überdies durch ein bei ihm beliebtes Spiel mit dem Namen (Enn. p. 398) andeutet; der

Brief beginnt: 'Faustum caelo omen adveniens auspicia vestra conroboret'.

Von nun an lebt Faustus längere Zeit vom Hofe entfernt missmuthig in Rom. Für Ennodius ist daher jetzt Ravenna, das einst sein Liebstes einschloss, verwaist. Besonders deutlich drückt er dies p. 194, 5 aus: 'Durch keine Entfernung getrennt erschien mir das jetzt unliebe Ravenna, so lange es meinen Schatz einschloss . . . Jetzt scheint mir selbst Rom noch weiter entrückt . . . Wo ist jetzt jene mir damals immer noch zu seltene Häufigkeit der Briefe? wo die häufigen Besuche? . . . Es versichert vielleicht Eure Hoheit, Euch sei nach Gottes Rathschluss Erwünschtes widerfahren. Aber es ist kein volles Glück, wenn einer der Eurigen von dem Elend harter Trennung betroffen wird.' Auch p. 224, 9 klagt er 'videndi vos facultas elapsa est' und p. 224, 22 'quamdiu vos Ravenna habuit . . . ferat his rebus medellam, cuius imperio universa famulantur'. Angelegentlich erkundigt er sich ferner bei Avienus, wie es mit der königlichen Gnade steht (p. 232, 26 'qui est status gratiae principalis'), weil Faustus lange nicht schrieb; er macht diesem daher Vorwürfe p. 228, 10: 'Mich quälen die Pausen in Euren Briefen, die Ihr zur Linderung meines Kammers selbst in den beschäftigten Zeiten sonst vermieden habt. Lebt wohl und eröffnet die Euch gewordene himmlische Gnade durch vielfältige Unterredung. Gewonnen ist nämlich durch Eure Thätigkeit zur Zeit der Ruhe sich zu freuen über die in Mühen ausgesäete Ernte Eurer Unsträflichkeit' ('partum est enim actibus vestris quietis tempore de ea, quae in laboribus sata est, innocentiae messe gaudere'). Diese dunkeln Worte enthalten eine bessere Beleuchtung durch den nächsten Brief an Faustus¹ p. 229, 23: 'Obwohl Ew. Hochwohlgeboren durch das lange Stillschweigen bezeugt hat, dass ich vergessen bin, so lässt doch die göttliche Fürsorge meinem Sehnen Euer Glück (prospera vestra) nicht verborgen sein, sondern eröffnet durch verschiedene Anzeigen den

1) Er heisst zwar auffallender Weise in diesem Brief Faustus Albus; aber der Inhalt zwingt uns doch Tanzi beizustimmen, dass darunter niemand anders als der vielgenannte Faustus zu verstehen sei. — Auch der neue Quästor Eugenius hatte sich sehr zugeknöpft gezeigt, obwohl ihn Ennodius mit Briefen n. 167. 170. 255. und sogar mit Versen n. 213 bedenkt. Zuletzt, während Eugenius aber immer noch Quästor ist (p. 198, 27 'idem status erat, cum praecedenti tempore conloquia culmen vestrum crebra praestabat nec ita aulicis deputatus premebatur excubiis, ut promissi amoris memoriam non haberet') fragt Ennodius besorgt: 'quis favis toxica, quis caenum fontibus clandestinus susurrator admiscuit'?

erwünschten Erfolg, den Ihr hattet ('successum circa vos optatum') . . . Es erübrigt nur, dass sich, nachdem die Eintracht in der römischen Kirche wiederhergestellt ist, eine Gelegenheit ergebe, Euch zu begegnen ('superest, ut reducta in ecclesia Romana concordia occurrendi vobis contingat occasio') . . . Ich bitte, dass Ihr uns über Euer Glück und über den Stand des ganzen Hauses ('de vestra felicitate et totius domus statu') umgehend unterrichtet.'

Also zur Zeit des endgültigen Sieges der Symmachianer, d. h. im Frühjahr 507, weilte Faustus unbeschäftigt (Gegensatz: occupatissimi p. 228, 10), d. h. ohne offizielle Stellung in Rom. Vorausgegangen war eine längere Zeit bänglicher Spannung wegen eines erneuten Anlaufes der Laurentianer. Wie lange jene Wartezeit währte, ist aus Ennodius nicht nachzuweisen. Nach seinen Briefen wäre es möglich, dass die völlige Beilegung des Schismas erst ins Jahr 508 fällt, wie auch die Datierung jenes entscheidenden Präceptums von Theoderich: 'data V. idus Martias Ravenna Venantio v. c. consule' sowohl auf das Jahr 507 als auch auf 508 bezogen werden kann (Momms. Cass. p. 392). Doch spricht die Unterwerfung des römischen Diakonus Johannes¹ 'sub die XIV. Kal. Oct. Fl. Messala v. c. cons.' (= 506), die jedenfalls ein Vorbote des Sieges der Symmachianer war, mehr für das Jahr 507. Einiges Gewicht möchte ich auch darauf legen, dass jener Bescheid Theoderichs nicht in der Variensammlung Cassiodors steht. Denn wenn damals, als er erlassen wurde, Cassiodor schon Quästor gewesen wäre, so hätte ihn Cassiodor auszufertigen gehabt, und er hätte ihn vermuthlich rhetorischer und umfangreicher gestaltet und bei seiner Bedeutung wohl auch für würdig gehalten, denselben in seine Variensammlung aufzunehmen. Dagegen erklärt sich für uns sein Fehlen sehr einfach, wenn er schon dem Jahre 507 angehört, weil nach unserer Berechnung Faustus bis ins Jahr 506 hinein Quästor war, sein Nachfolger Eugenius also bis ins Jahr 507 hinein diese Würde inne hatte und Cassiodor erst im Laufe dieses Jahres, am wahrscheinlichsten doch erst vom Beginn der neuen Indiktion, vom 1. Sept. an, seines Amtes als Quästor waltete.

1) Vielleicht ist dieser römische Diakonus Johannes identisch mit dem Johannes, mit dem Ennodius in dem Brief n. 141 die lange unterbrochene Correspondenz wieder aufnimmt. Dieser Brief folgt unmittelbar auf das Epigramm über den Consul Messala Ennodius, ist also 506 geschrieben. Sicher ist wenigstens, dass auch dieser Johannes in Rom lebte und Diakonus (frater von Ennodius genannt p. 140, 28) war.

Wir werden auf diese Frage, wann Cassiodor Quästor wurde, später noch einmal näher zu sprechen kommen; hier wollen wir nur noch bezüglich des Faustus beifügen, dass seine Entfernung vom Hofe mindestens ein Jahr dauerte, etwas länger als Eugenius Quästor war; dann wurde er als praefectus praetorio nach Ravenna zurückberufen. Diese höchste Würde bekleidete er, wie es scheint, ebenso lange wie Cassiodor die Quästur, nach Mommsens Berechnung von 507 bis 511 (Cassiod. p. 493). Die von mir (Ennod. p. XX) bezeichnete Zeitgrenze 509—511 ist jedenfalls zu eng; doch scheint sicher, dass Faustus erst nach 507 Praefect wurde, etwas später als Cassiodor seine Quästur angetreten hat. Denn Cassiodor hatte bereits die Verabschiedung des vorausgehenden Praefecten, seines eigenen Vaters, zu verfassen (Var. I, 3)¹. Wenn das Decret, durch welches Faustus zur Praefectur berufen wurde, in den Varien fehlt, so erklärt sich dies, abgesehen davon, dass die Varien überhaupt nur eine Auslese aus Cassiodors amtlichen Schreiben sind, zur Genüge daraus, dass Cassiodor kein Freund des Faustus und der Symmachianer gewesen ist. Cassiodor lässt in seiner Chronik das Schisma erst im Jahre 514, nach dem Tode des Papstes Symmachus, enden; er gebraucht gegen Faustus (Var. III, 20, 4) den scharfen Ausdruck 'notus ille artifex', dagegen ist er befreundet mit dem Laurentianer Cethegus (Usener, Anecd. Hold. p. 5); der Name des Ennodius wird bei Cassiodor ebenso wenig erwähnt wie der des Cassiodor bei Ennodius. Cassiodor und Ennodius scheinen Rivalen gewesen zu sein, gleichwie Cassiodors Vater und Faustus. Beide, Cassiodor und Ennodius, verfassten eine Lobrede auf Theoderich. Wie Usener die Vermuthung ausspricht (Anecd. p. 69), dass Cassiodor seine Lobrede auf den König als Danksagung für die seinem Vater übertragene Praefectur gehalten habe, so dürfte vielleicht auch der Panegyrikus des Ennodius seine Entstehung der Freude über den Sieg der Symmachianer und über die Erhebung des Faustus zum Praefecten zu verdanken haben (Enn. p. 198, 17). Möglich sogar, dass Cassiodors Vater mit in Folge des Sieges der Symmachianer seine Stelle aufgeben und dem Faustus einräumen musste.

Bezüglich der Frage, wie lange Faustus die Praefectur inne hatte, stimme ich Tanzi bei (Studio sulla cronol. d. variarum, Trieste 1886, p. 14), der den Ausbruch des Vesuvs,

1) Usener, Anecd. Hold. p. 69: 'Gewiss ist, dass Cassiodor bereits Quästor war, als der Vater die Praefectur niederlegte'.

welcher in einem Schreiben an den praef. pr. Faustus erwähnt wird (Var. IV, 50), zusammenstellt mit der Nachricht des Paschale Campan. (M. G. Auct. ant. IX, 747): 'monte Besuvio ardente VIII. id. Iul. tenebrae factae sunt per vicinium montis'. Darnach müsste Faustus im Juli 512 noch Praefect (und Cassiodor noch Quästor) gewesen sein. Das stimmt mit den Werken des Ennodius überein. In seinen späteren Werken ist viel von einer gefährlichen Krankheit die Rede, die, wie ich (Ennod. p. XXI) nachwies, in den Sommer des Jahres 511 fiel. Nun empfiehlt er, was ich damals übersah, einen jungen Mann Ambrosius erst nach seiner Krankheit an seine römischen Freunde (a. 424 — 426). An diesen Ambrosius und einen gewissen Beatus aber schickte er auf ihre wiederholten Bitten ein langes Schriftstück n. 452, worin er ihnen zum Schluss als leuchtendes Vorbild den 'Faustum aulicis districtum consiliis' (p. 314, 26) nennt. Also war Faustus noch einige Zeit nach dem Juli 511 Praefect. Weiterhin folgt die Grabschrift der Rustica (n. 462), die nach dem C. J. L. V, 6266 im Januar 513 starb, und dann ein aller Wahrscheinlichkeit nach im Herbst 512 verfasstes Schriftstück (n. 464).

Wir glauben also, dass Faustus 502/3 praefectus urbis, 505/6 quaestor und 508—512 praefectus praetorio war¹.

1) Durch vorstehende Untersuchungen wollte der Verfasser den Beweis einleiten, dass Chlodwig die Alamannen erst im Herbst 507 niederwarf, Weihnachten darauf die Taufe nahm und erst im Frühjahr 508 den Krieg gegen die Westgothen eröffnete. Leider konnte dieser Haupttheil als dem Programm des N. A. nicht entsprechend in dieser Zeitschrift keine Aufnahme finden.